

**Antrag an die Vollversammlung
des Bezirksjugendring Oberpfalz am 05.11.2022
zu TOP 12.2**

Antragsteller:

Bezirksjugendringvorstand

Antragsgegenstand:

Änderung bei den Zuschussrichtlinien „Förderung von Projekten und Modellmaßnahmen“, „Förderung von Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen“, „Förderung von Ausstattung“ und „Investitionsförderungen“

Antragstext:

Die Vollversammlung des Bezirksjugendring Oberpfalz beschließt nachfolgende Änderungen bei den vier Fördertiteln des Antragsgegenstands. Die geänderten Förderrichtlinien treten, vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks Oberpfalz, zum 01.01.2023 in Kraft.

2 Förderung von Projekten und Modellmaßnahmen – Seite 1 / 1

Stand: xx.xx.2023

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Jugendverbände in der Oberpfalz unterstützen überörtliche Projekte und Modellmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen.

2. Gegenstand der Förderung

Projekte bzw. Modellmaßnahmen müssen sich von der laufenden Arbeit des Antragstellers abheben und sind längerfristig aber zeitlich begrenzt angelegt. Innovativ ist besonders das Aufgreifen neuer Themen, das Ansprechen neuer Zielgruppen, die Erprobung neuer Methoden und die Arbeit auf neuen Ebenen (Vernetzung).

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist die Bezirksebene der im Bezirksjugendring Oberpfalz vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Zielgruppe der Maßnahmen sind junge Menschen unter 27 Jahre oder ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die aus mindestens 3 Oberpfälzer kreisfreien Städten bzw. Landkreisen kommen.
- 4.2. Der Maßnahme muss eine Konzeption zugrunde liegen mit Erläuterungen zu
 - Zielsetzung, Inhalten und Methoden
 - Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Dauer und zeitlichem Ablauf
 - Fachlicher Begleitung und Leitung
 - Finanzplanung mit Ein- und Ausgaben
- 4.3. Nicht gefördert werden kommerzielle Veranstaltungen sowie Theater- und Konzertfahrten.

5. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 80 % der angemessenen förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens ~~3.000~~ 4.000 € pro Jahr. Förderungsfähige Kosten sind Honorare, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Arbeits- und Hilfsmittel.

6. Verfahren

- 6.1. Die Anträge für das laufende Haushaltsjahr sind bis zum 1. Juli auf dem entsprechenden Formblatt mit Beschreibung der Maßnahme einzureichen.
- 6.2. Bei mehrjährigen Projekten muss für jedes Haushaltsjahr ein gesonderter Antrag vorgelegt werden. Die unter 4.2. geforderte Konzeption ist nur bei der ersten Antragstellung erforderlich.
- 6.3. Der Bezirksjugendring Oberpfalz stellt auf der Basis des Antrags eine vorläufige Zuschusshöhe in Aussicht.
- 6.4. Der Verwendungsnachweis ist auf Formblatt mit gesondertem Sachbericht bis spätestens 15. November des laufenden Jahres, bei mehrjährigen Projekten für jedes Haushaltsjahr, einzureichen.
- 6.5. Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den endgültigen Zuschuss.

3 Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen– Seite 1 / 1

Stand: xx.xx.2023

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Jugendverbände in der Oberpfalz unterstützen, überörtliche Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen durchzuführen. Jugendtreffen sind Maßnahmen, welche die Begegnung junger Menschen aus der Oberpfalz ermöglichen. Jugendkulturmaßnahmen sind Veranstaltungen mit Bildungscharakter in einem begrenzten Zeitraum.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aufwendungen, die bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen entstehen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist die Bezirksebene der im Bezirksjugendring Oberpfalz vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Eine förderfähige Maßnahme liegt vor, wenn

- der Maßnahme eine Beschreibung zugrunde liegt mit Erläuterungen zu
 - Zielsetzung, Inhalten und Methoden
 - Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Dauer und zeitlichem Ablauf
 - Fachlicher Begleitung und Leitung
 - Finanzplanung mit Ein- und Ausgaben
- mindestens ~~15~~12 Kinder/Jugendliche teilnehmen, die aus mindestens 3 Oberpfälzer kreisfreien Städten bzw. Landkreisen kommen,
- die Teilnehmer:innen überwiegend unter 27 Jahre alt und aus der Oberpfalz sind,
- die Veranstaltung mindestens 6 Stunden dauert.

4.2 Eine Förderung ist nicht möglich, bei:

- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- Veranstaltungen mit ausschließlichem Bildungscharakter
- Kommerziellen Veranstaltungen sowie Theater- und Konzertfahrten
- Verbandsspezifischen, wettbewerbsorientierten Aktivitäten, bei denen die Platzierung im Vordergrund steht
- Maßnahmen, die eine Förderung über Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) oder Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter:innen (AEJ) erhalten.

5. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt 100% der förderfähigen Gesamtkosten bis zu einem Betrag von maximal 1.000 €. Darüber hinaus gehende förderfähige Kosten werden zu 80% bezuschusst bis zu einer maximalen Zuschusshöhe von ~~2.500~~ 3.500 €. Förderfähige Kosten sind Honorare, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Arbeits- und Hilfsmittel.

Die Förderung wird nur bis zur Höhe des tatsächlichen Fehlbetrags gewährt.

6. Verfahren

- 6.1** Die Anträge für das laufende Haushaltsjahr sind bis zum 1. Juli auf dem entsprechenden Formblatt mit Beschreibung der Maßnahme einzureichen.
- 6.2** Der Bezirksjugendring Oberpfalz stellt auf der Basis des Antrags eine vorläufige Zuschusshöhe in Aussicht.
- 6.3** Der Verwendungsnachweis ist auf Formblatt mit gesondertem Sachbericht bis spätestens 15. November des laufenden Jahres einzureichen. Maßnahmen, die nach dem 15. November stattfinden, werden ins nächste Haushaltsjahr übernommen.
- 6.4** Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den endgültigen Zuschuss.

4 Förderung von Ausstattung – Seite 1 / 2

Stand: xx.xx.2023

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Jugendverbände in der Oberpfalz unterstützen, qualifizierte Jugendarbeit anzubieten. Unabhängig von der Form der Jugendarbeit (z. B. Gruppenstunde, Projekttag, Wochenend- oder Freizeitmaßnahme) muss sich die Ausstattung nach den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ebenso richten wie die Ziele, Formen und Methoden von Jugendarbeit abzubilden.

2. Gegenstand der Förderung

~~Gefördert werden können die angeführten Antragsgegenstände innerhalb der nachfolgenden Ausstattungsgruppen:~~

~~2.1. PCs/Notebooks/Netbooks, Video- und Fotokameras sowie die Software~~

~~zur Audio- und Videobearbeitung~~

~~2.2. Beamer, Beschallungsanlagen sowie Tonaufnahme-~~

~~und Wiedergabegeräte~~

~~2.3. Zelte sowie Zeltmaterial~~

~~2.4. Stellwände für Ausstellungen, Megaphon, Scheinwerfer für~~

~~Kulturarbeit, Flip-Chart, Moderationswände~~

~~Weitere gleichartige oder ähnliche Antragsgegenstände können auf Beschluss des Vorstands gefördert werden.~~

~~Nicht gefördert wird Ausstattung, die im Zuschusstitel Grundförderung beinhaltet ist, u.a. PCs für Verwaltungstätigkeiten sowie verbandsspezifische Materialien, z.B. Messanlagen. Eine Förderung ist auch nicht möglich für Wartungskosten, Kosten für laufende Ausgaben sowie Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern/-innen. Ein Antrag kann erst ab Kosten in Höhe von 300 € gestellt werden.~~

Gefördert werden können nachfolgende Antragsgegenstände:

- Medientechnische Ausstattung wie z. B. PCs/Notebooks/Netbooks, Video- und Fotokameras sowie die Software zur Audio- und Videobearbeitung, Beamer, Beschallungsanlagen sowie Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, Scheinwerfer für Kulturarbeit,
- Zelte und Zeltlagerausstattung sowie Großspielgeräte wie z. B. Hüpfburg, Menschenkicker,
- weitere Seminar- und Aktionsmaterialien wie z. B. Stellwände für Ausstellungen, Flip-Chart, Moderationswände bzw. Moderationsset, Megaphon.

Weitere gleichartige oder ähnliche Antragsgegenstände können auf Beschluss des Vorstands gefördert werden.

Im Sinne der Nachhaltigkeit werden auch Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten gefördert, z. B. die Imprägnierung von Zelthäuten.

Nicht gefördert wird Ausstattung, die im Zuschusstitel Grundförderung beinhaltet ist, u. a. PCs für Verwaltungstätigkeiten sowie verbandsspezifische Materialien, z. B. Messanlagen, Sportgroßgeräte wie Fußballtore. Ein Antrag kann erst ab Kosten in Höhe von 300 € gestellt werden

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist die Bezirksebene der im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

4 Förderung von Ausstattung – Seite 2 / 2

Stand: xx.xx.2023

4. Fördervoraussetzungen

Der/die Antragsteller:in muss auf Bezirksebene über eine zentrale Leitungsstelle zur Erfüllung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass die Anschaffungen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

5. Umfang der Förderungen

Die Förderung beträgt prinzipiell bis zu 70% der Anschaffungskosten, maximal jedoch ~~1.500 € je Ausstattungsgruppe (siehe Punkt 2) und 2.500 €~~ 3.500 € je Jahr und Antragsteller:in. Erstreckt sich der Einzugsbereich des Antragstellers auf einen angrenzenden Regierungsbezirk, so kann die Förderung anteilig gekürzt werden. ~~Eine erneute Förderung des gleichen Antragsgegenstandes ist pro Antragsteller nur in angemessenem Zeitabstand möglich.~~ Werden Ausstattungsgegenstände bereits aus anderen Fördertiteln des Bezirksjugendrings bezuschusst, ist ein Zuschuss aus diesem Fördertitel nicht mehr möglich.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag ~~ist~~ auf Formblatt ~~sollte~~ mindestens acht Wochen vor der Anschaffung/~~Wartung/Reparatur~~ beim Bezirksjugendring ~~einzureichen~~ eingereicht werden. ~~Eine vorherige Anschaffung ist nicht grundsätzlich förderschädlich, doch kann hieraus kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Somit trägt in diesem Falle der Antragsteller das volle Finanzrisiko.~~ Dem Antrag ist beizufügen: Kostenangebot, kurze Begründung der Notwendigkeit bzw. geplanten Nutzung ~~Anschaffung~~.

6.2 Bewilligung

Die eingehenden förderungsfähigen Anträge werden in maximaler Zuschusshöhe vom Vorstand bewilligt. Ist das zur Verfügung stehende Kontingent des laufenden Jahres ausgeschöpft, werden die weiteren Anträge mit maximaler Zuschusshöhe für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt. Neben der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs kann der Vorstand auch die besondere Dringlichkeit von Anträgen berücksichtigen. Der/die Antragsteller:in erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Förderungssumme enthalten ist. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist auf Formblatt spätestens 8 Wochen nach der Bewilligung bzw. Anschaffung und bis spätestens 15. November des Zuschussjahres einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind die ~~Kaufbelege~~ Rechnungsbelege in Kopie beizufügen.

5 Investitionsförderungen – Seite 1 / 2

Stand: xx.xx.2023

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Einrichtungen der Jugendarbeit beitragen, deren Einzugsbereich und Funktion den Bezirk umfasst oder eindeutig über den jeweiligen Landkreis / die kreisfreie Stadt hinausgeht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Neuerrichtung, Erweiterung, Modernisierung, Instandsetzung und Ausstattung der unter 2.1 bis 2.4 genannten Einrichtungen. Die Maßnahmen haben unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte zu erfolgen. Instandsetzung, Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung können nur bei solchen Einrichtungen gefördert werden, die zumindest während der letzten fünf Jahre vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt wurden.

2.1 Jugendübernachtungshäuser

Jugendübernachtungshäuser ermöglichen jugendlichen Besuchern/innen meist kurzfristige Aufenthalte (Wochenenden, Ferienmaßnahmen) bei einfacher Unterbringung. Diese Einrichtungen werden in der Regel als Selbstversorgungshaus geführt.

2.2 Jugendzeltlagerplätze

Eine Förderung kann nur für solche Plätze gewährt werden, die von ihrem Standort und ihrer Ausstattung her für eine längere Nutzung während des Jahres geeignet sind. Zur Ausstattung gehören i. d. R. überdachte Plätze für den Aufenthalt bei Schlechtwetter, Koch- und Grillstellen, Wasserversorgung, sanitäre Anlagen sowie Einrichtungen zur geordneten Abwasser- und Abfallbeseitigung. Auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ist Rücksicht zu nehmen.

2.3 Jugendtagungshäuser

Jugendtagungshäuser sind voll bewirtschaftete Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten. Sie müssen in ausreichendem Umfang mit Seminar- und Gruppenräumen sowie den für Bildungsmaßnahmen erforderlichen Arbeits- und Hilfsmitteln ausgestattet sein.

2.4 Jugendmedienzentren

Jugendmedienzentren ermöglichen Kindern und Jugendlichen vielfältige medienpädagogische Betätigungsmöglichkeiten. Sie verfügen über eine geeignete technische Ausstattung und fachliche personelle Betreuung. Voraussetzung für eine Förderung ist regionale Bedeutung mit entsprechendem Einzugsbereich.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit für Einrichtungen mit bezirkswweiter Bedeutung. In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung nach ihrer Fertigstellung während des gesamten Zweckbindungszeitraums ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zur bedarfsgerechten Versorgung notwendig ist.

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Der Zuwendungsempfänger muss Gewähr dafür bieten, dass die Einrichtung im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit mitgenutzt werden kann. Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Zweckbindungszeitraum bei Zuwendungen für Gebäude 25 Jahre, bei Zuwendungen für bewegliche Sachen 10 Jahre.

5 Investitionsförderungen – Seite 2 / 2

Stand: xx.xx.2023

5. Umfang der Förderung

5.1 Für Neuerrichtung, Erweiterung, Instandsetzung und Modernisierung beträgt unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft der Antragsteller die Zuwendung bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch ~~25.500 €~~ 27.500 €.

5.2 Für die Ausstattung bestehender Einrichtungen der Jugendarbeit beträgt die Zuwendung bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch ~~5.000 €~~ 5.500 €.

5.3 Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 2.500 € betragen.

5.4 Geld- und Sachspenden werden als Eigenmittel anerkannt.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Anträge für das laufende Haushaltsjahr sind vor Baubeginn spätestens zum 01. Juli beim Bezirksjugendring einzureichen. Im Antrag ist die vorgesehene Maßnahme und das geplante Raumprogramm darzustellen und zu erläutern. Des Weiteren sind folgende Unterlagen beizufügen: Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahme (insbesondere Nachweis des Bedarfs), Beschreibung des Nutzungskonzeptes, vorhandene Planskizzen und Bestandspläne, geplantes Raumprogramm, Kosten- und Finanzierungsplan.

Sollte beabsichtigt sein, für den Jugendbereich oder bei Kombinationsprojekten für das Gesamtprojekt auch bei anderen Stellen Zuwendungen aus staatlichen Mitteln zu beantragen, so ist dies unter Angabe der Anschriften der anderen möglichen Zuwendungsgeber mitzuteilen.

6.2 Bewilligung

Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand des Bezirksjugendrings. **Neben der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs kann der Vorstand auch die besondere Dringlichkeit von Anträgen berücksichtigen.** Der Antragsteller erhält einen verbindlichen Zuschussbescheid und die Förderbedingungen.

6.3 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme, ~~spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums~~, auf den dafür geltenden Formblättern nachzuweisen.

7. In Zweifelsfällen, insbesondere bei den förderungsfähigen Kosten, erfolgt eine Richtlinienanwendung in Anlehnung an die Richtlinien des Bayerischen Jugendrings zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit.